

Nachstehend wird die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Friedhofssatzung in der seit 05.12.2009 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. Die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz für die Benutzung des Urnenfriedhofes Am Plader (Friedhofssatzung) vom 13.05.1998, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 20/1998 am 22.05.1998;
2. Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz für die Benutzung des Urnenfriedhofes Am Plader (Friedhofssatzung) vom 14. Mai 1998 vom 17.10.2001, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 46/2001 am 16.11.2001;
3. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz für die Benutzung des Urnenfriedhofs Am Plader (Friedhofssatzung) vom 25.11.2009, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 48/2009 am 04.12.2009.

## **SATZUNG**

### **der Großen Kreisstadt Sebnitz für die Benutzung des Urnenfriedhofes Am Plader (Friedhofssatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs.GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 7 Abs. 1 Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (Sächs.GVBl. S. 1321) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz am 13. 05. 1998 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht:**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Gewerbliche Betätigung

#### **III. Bestattungsvorschriften**

- § 6 Allgemeines
- § 7 Urnengräber
- § 8 Ruhezeit
- § 9 Umbettungen

#### **IV. Grabstätten**

- § 10 Allgemeines
- § 11 Urnenreihengrabstätten
- § 12 Urnenwahlgrabstätten
- § 13 Urnengemeinschaftsgrabstätten

**V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 14 Gestaltungsvorschriften
- § 15 Zustimmungserfordernis bei Errichtung, Veränderung oder Entfernung
- § 16 Errichtung und Unterhaltung
- § 17 Entfernung

**VI. Pflege der Grabstätten**

- § 18 Allgemeines
- § 19 Vernachlässigung der Grabpflege

**VII. Schlussbestimmung**

- § 20 Pflichten der Stadt, Haftung
- § 21 Gebühren
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Alte Rechte
- § 24 Inkrafttreten

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Großen Kreisstadt Sebnitz gelegenen und von ihr verwalteten Urnenfriedhof Am Plader (Teil von Flurstück Nr. 1765 und Teil von Flurstück 1766/2 der Gemarkung Sebnitz).

**§ 2**

**Friedhofszweck**

Der Urnenfriedhof ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er dient der Beisetzung von Aschen aller der in § 2 Abs. 2 Sächsisches Bestattungsgesetz genannten Personen.

**II. Ordnungsvorschriften**

**§ 3**

**Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der Sommerzeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und während der Winterzeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

**§ 4**

**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Urnenfriedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen zu befahren,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Beisetzungshandlung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbemäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, private Bänke oder feste Sitzgelegenheiten aufzustellen,
  - h) Grabstätten, Grabeinfassungen und Rasenflächen unberechtigt zu betreten,
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - j) zu lärmern, spielen oder Sport zu treiben.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen sind 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden. Musikalische Darbietungen sind dem Anliegen der jeweiligen Veranstaltung anzupassen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## § 5

### Gewerbliche Betätigung

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlich bestätigten Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Der Gewerbetreibende hat dem Zulassungsantrag den Nachweis über einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz beizufügen.

- (2) Gewerbetreibende dürfen Friedhofswege nur mit dafür nach Größe und Gewicht geeigneten Kraftfahrzeugen befahren. Es ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

Material-, Geräte- und Abfalltransporte sind von Montag – Freitag, in der Zeit von 06.00 bis 16.00 Uhr, unter Beachtung des § 4 gestattet.

- (3) Werkzeug und Material dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Wenn die Arbeiten beendet sind, müssen die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand versetzt werden. Grabsteine, Einfassungen und Grabplatten, die bei gewerblichen Arbeiten abgeräumt werden, sind vom Friedhof zu entfernen. Überschüssige Erde ist abzutransportieren. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. In Absprache mit der Friedhofsverwaltung sind Ausnahmen zulässig.
- (4) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (5) Die Zulassung des Gewerbetreibenden kann auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden, wenn seine Zuverlässigkeit in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht ganz oder teilweise nicht mehr gegeben ist. Dies gilt auch, wenn gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird.

### **§ 5a**

#### **Abwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner, Fristen**

- (1) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (Sächs.EAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71a – 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.
- (2) Über Anträge ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Zulassung nach § 5 Abs. 1 als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt Entsprechend.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 6**

#### **Allgemeines**

- (1) Das vom Nutzungsberechtigten beauftragte und von der Friedhofsverwaltung bestätigte Bestattungsinstitut führt die Beisetzungen der Aschen, Umbettungen und sonstiger Bestattungsleistungen mit eigener Rechnungslegung gegenüber dem Nutzungsberechtigten durch.
- (2) Die Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung mit den erforderlichen Unterlagen anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, sind Nutzungsrecht und Grablage nachzuweisen.
- (3) Ort bzw. Grablage der Aschenbeisetzung wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Das Bestattungsinstitut setzt unter Berücksichtigung der Wünsche der Beteiligten den Zeitpunkt der Beisetzung fest. Aschenbeisetzungen finden werktags in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr statt.

### **§ 7**

#### **Urnengräber**

- (1) Für die Aschenbeisetzungen sind ausschließlich verrottbare Urnen zugelassen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter.

## **§ 8 Ruhezeit**

- (1) Für Aschen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit nach Abs. 1 gilt nicht für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits belegten Grabstätten.

## **§ 9 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Ausgrabung oder die Umbettung der Asche eines Verstorbenen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung und des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Dem Antrag auf Umbettung ist unbeschadet weiterer behördlicher Genehmigungen beizufügen.
  - der Nachweis, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht,
  - eine schriftliche Erklärung über das Einverständnis des Nutzungsberechtigten.
- (3) Der Antragsteller hat für die Kosten bzw. Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 10 Allgemeines**

- (1) Die Bestattungsplätze sind Eigentum der Großen Kreisstadt Sebnitz. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Urnenfriedhof werden folgende Arten von Bestattungsplätzen zur Verfügung gestellt:
  1. Urnenreihengräber
  2. Urnenwahlgräber
  3. Gemeinschaftsgrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Gräfte und Grabgebäude dürfen nicht eingerichtet werden.

## **§ 11 Urnenreihengrabstätten**

Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer einer Ruhezeit von 20 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Asche nicht übersteigt.

## **§ 12 Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgräber sind mehrstellige Grabstätten für Feuerbestattungen, an denen einer natürlichen Person ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht auf die Dauer von mindestens 20 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Erwerb ist nur anlässlich eines Todesfalles, der Wiedererwerb nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte möglich.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte und Vorgabe der Friedhofsverwaltung.
- (3) Der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung für den Fall seines Ablebens einen Rechtsnachfolger aus dem Kreise seiner Angehörigen benennen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der in § 10 Sächsisches Bestattungsgesetz genannten Reihenfolge auf die Angehörigen über. Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte entweder schriftlich oder durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte hingewiesen.  
Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes um weitere 5 Jahre kann vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung, jedoch nur für die gesamte Wahlgrabstätte, beantragt werden.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Urnenwahlgrabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach dieser Friedhofssatzung zu entscheiden. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten oder seines Vertreters ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

## **§ 13 Urnengemeinschaftsgrabstätte**

Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Die Gestaltung legt die Friedhofsverwaltung der Großen Kreisstadt Sebnitz fest.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 14 Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabstätten, Grabmale und Grabausstattungen sind so zu gestalten, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes gewahrt ist und das Erscheinungsbild seiner einzelnen Teile und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grundsätzlich ist das Aufstellen nur eines stehenden Grabmales je Grabstätte gestattet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung die Genehmigung zum Anbringen einer zusätzlichen Namenstafel oder der Aufstellung eines liegenden Grabmales anstelle eines stehenden Grabmales erteilen.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zur Erhaltung der Grabfeldräume sind einzelne Grabmale wie folgt zu begrenzen:

	max. Höhe	max. Breite	Mindeststärke
Urnengrabstätten bis 1m <sup>2</sup> nutzbare Grabfläche	70 cm	45 cm	12 cm
Urnengrabstätten über 1m <sup>2</sup> nutzbare Grabfläche	80 cm	50 cm	12 cm

- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine mit max. zwei Bearbeitungsstufen und bearbeitetes Holz verwendet werden. Aus Naturstein beschaffene Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein. Findlinge sind nicht zugelassen. Sockel sind nicht gestattet. Form und Farbe des Grabmales sollen auf die benachbarten Grabmale abgestimmt sein. Begründete Ausnahmen sind zulässig.
- (4) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus dem selben Material wie dem des Grabmales bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein. Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Die volle Nennung des Namens in der Reihenfolge Vorname, Familienname ist erforderlich.
- (5) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben. Gold und Silberschriften bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein, Sand oder Kies abgedeckt werden.

### § 15 Zustimmungserfordernis bei Errichtung, Veränderung oder Entfernung

- (1) Vor Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen und Grabstätten-einfassungen muss der Nutzungsberechtigte die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung einholen. Die Zustimmung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach Urnenbestattung Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm oder Holzkreuze (im Sinne des § 14 Abs. 2) zulässig.

- (2) Dem Antrag auf Errichtung oder Veränderung ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet oder verändert worden sind.

## **§ 16**

### **Errichtung und Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der Gefährdungszustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der jeweils festgesetzten Frist beseitigt oder ist Gefahr im Verzug, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen oder das Grabmal oder Teile davon entfernen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen des Grabmales verursacht wird.

## **§ 17**

### **Entfernung**

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Geschieht das Entfernen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen von drei Monaten, so kann die Friedhofsverwaltung nach einmaliger Abmahnung die Grabstätte zu Lasten des Nutzungsberechtigten im Rahmen der Ersatzvornahme abräumen lassen.
- (3) Die im Wege der Ersatzvornahme entfernten Grabmale, hat die Friedhofsverwaltung eine angemessene Zeit aufzubewahren.

## **VI. Pflege der Grabstätten**

### **§ 18**

#### **Allgemeines**

- (1) Verantwortlich für die Pflege und Instandsetzung der Grabstätte entsprechend der Würde des Ortes ist der Nutzungsberechtigte.



- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Höhe, die Form der Grabstätte und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des in naturnahen Zustand belassenen Friedhofes anzupassen.
- (4) Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. nach der Urnenbeisetzung hergerichtet werden.
- (5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätte selbst bepflanzen und pflegen oder damit eine zugelassene Gärtnerei beauftragen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen versehen werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Die Anwendung chemischer Mittel (Herbizide) oder ähnlich wirkender Stoffe zur Beseitigung von unerwünschtem Bewuchs ist auf ein Mindestmaß unter Beachtung der geltenden Vorschriften zum Umweltschutz zu beschränken.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlage, Wege und Zwischenwege obliegt der Großen Kreisstadt Sebnitz.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, im Grabschmuck und in Grabeinfassungen sowie bei Pflanzzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (8) Auf den Rasenflächen der Urnengemeinschaftsanlage dürfen weder Grabschmuck, mit Ausnahme bis zu einer Woche nach einer Beisetzung, noch Pflanzungen, Markierungszeichen oder sonstige Gegenstände abgelegt oder eingebracht werden. Für das Entfernen von Grabschmuck nach Beisetzungen ist der Nutzungsberechtigte zuständig.  
  
Die Friedhofsverwaltung entfernt nicht gestattete Gegenstände im Rahmen der Ersatzvornahme und bewahrt diese eine angemessene Zeit auf Kosten des Eigentümers auf.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (10) Leere Vasen, Schalen, Töpfe und dergleichen dürfen im Friedhofsgelände nicht gelagert oder zur Entsorgung abgelegt werden.

## **§ 19**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht oder nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend der Satzung herzurichten.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte angebracht. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Große Kreisstadt Sebnitz das Nutzungsrecht entziehen. Dann ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen sowie die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen eine angemessene Zeit kostenpflichtig aufzubewahren.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 20**

#### **Pflichten der Stadt, Haftung**

Die Große Kreisstadt Sebnitz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere, Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen.

Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Große Kreisstadt Sebnitz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 21**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des von der Großen Kreisstadt Sebnitz verwalteten Urnenfriedhofes Am Plader und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach Maßgabe der jeweils für diesen Friedhof geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 22**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 Sächsische Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend aufhält (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Verbote aus § 4 Abs. 3 oder gegen § 4 Abs. 4 verstößt,
  2. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 3 verstößt,
  3. Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen des § 7 Abs. 1 entsprechen,
  4. Grabstätteneinfassungen und Grabmale entgegen § 15 Abs. 1 ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt,
  5. Bei der Aufstellung eines Grabmales gegen § 16 Abs. 1 verstößt,
  6. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicheren Zustand nach § 16 Abs. 2 Satz 1 hält oder der Aufforderung der Friedhofsverwaltung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu den dort festgelegten Höchstbeträgen geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 124 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen ist die Große Kreisstadt Sebnitz.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 23**

#### **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung verfügt hat, richten sich die entstandenen Nutzungsrechte nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 24**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung am 01.07.1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Friedhofssatzung der Stadt Sebnitz“ vom 25.02.1993 außer Kraft.

Sebnitz, den 14.05.1998

Große Kreisstadt Sebnitz

Ruckh  
Oberbürgermeister

**Umrechnung der Gebühren nach § 5 Friedhofsgebührensatzung (DM-Beträge in Euro-Beträge)**

Position	Gebühr				
	lt. Kalkulation	nach Satzung "alt"	nach Kalkulation in EUR*	nach Satzung "alt" in EUR*	nach Euro- Umrechnung **
§ 5 Abs. 1					
Nummer 1	301,63 DM	300,00 DM	154,22EUR	153,39EUR	154,00EUR
Nummer 2	252,53DM	250,00DM	129,12EUR	127,82EUR	129,00EUR
Nummer 3	547,16 DM	545,00 DM	279,76EUR	278,65EUR	279,00EUR
Nummer 4	726,26 DM	550,00DM	371,33EUR	281,21EUR	300,00EUR
Nummer 5	1147,16DM	1145,00DM	586,53EUR	585,43EUR	586,00EUR
§ 5 Abs. 2	32,34DM	30,00DM	16,54EUR	15,34EUR	16,00EUR
§ 5 Abs. 3					
Nummer 1	35,91DM	35,00DM	18,36EUR	17,90EUR	18,00EUR
Nummer 2	35,91DM/h	35,00DM/h	18,36EUR/h	17,90EUR/h	18,00EUR/h
Nummer 3	35,91DM/h	35,00DM/h	18,36EUR/h	17,90EUR/h	18,00EUR/h
Nummer 4	35,91DM/h	35,00DM/h	18,36EUR/h	17,90EUR/h	18,00EUR/h

**Legende:**

- \* = DM-Betrag in Euro-Betrag nach spitzer Umrechnung (und kaufmännischer Rundung) umgerechnet
- \*\* = Euro-Betrag nach Maßgabe spitzer Umrechnung und § 10 SächsKAG (Kostenüberschreitungsverbot)  
"geglättet" (s.a. Nr. 2 Buchstabe c 3. Euro-Erlass des SMI)